

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Soziologie  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG ) vom 11. Juni 1999 ( SächsGVBl. S.293 ) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Thema und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 30 Diplomgrad
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/ Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen**

(1) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung sind während des Grundstudiums bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches jeweils einmal wiederholt werden (§ 23 Abs. 3 SächsHG). Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit mit Kolloquium sind bis zum Ende des Hauptstudiums abzulegen bzw. anzufertigen; die Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung und/oder die Diplomarbeit mit Kolloquium nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplomprüfung und/oder Diplomarbeit mit Kolloquium kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Zweite Wiederholungsprüfungen in der Zwischenprüfung wie in der Diplomprüfung können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit Kolloquium in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen, gegebenenfalls zu wiederholen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Der Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Soziologie regelt die technischen und organisatorischen Umstände der Zulassungen zu den Fachprüfungen sowie für die Diplomarbeit. Die aktenkundige Dokumentierung übernimmt das Prüfungsamt der Fakultät.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen werden nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet. Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich ein Multiple-Choice-Verfahren verwenden, sind in der Regel unzulässig.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Prüfung je Prüfling liegt zwischen 15 und 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.-

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten liegt zwischen 90 und 240 Minuten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten können über mehrere Semester angelegt werden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten auf Basis der Noten mit Dezimalstelle. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich in analoger Form aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Bei der Berechnung der Note für Diplomarbeit und Kolloquium wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet. Für die Bildung der beiden Gesamtnoten gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die errechnete Fachnote (bei mehreren zugehörigen Prüfungsleistungen) mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Diplomarbeit sowie das Kolloquium sind bestanden, wenn beide jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden,

wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht sowie sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium bestanden sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit und/oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit bzw. das Kolloquium wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den nach dieser Ordnung und dem Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Dies gilt nicht für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Bei der Feststellung der Frist für den Freiversuch nicht angerechnet werden reguläre Beurlaubungen und Freistellungen (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland).

## **§ 13**

### **Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (vgl. § 3). Die Wiederholung eines nicht bestandenen Kolloquiums zur Diplomarbeit sowie einer bestandenen Fachprüfung ist abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie insgesamt zu wiederholen.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 15**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen sowie zur Wahrung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses werden aus dem Kreis der am Institut für Soziologie tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienganges „Soziologie“ bestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für das studentische Mitglied kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 16**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 17**

### **Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## **§ 18**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 19**

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird durch ein anschließendes Kolloquium ergänzt (§ 29 Abs. 2).
- (2) Die Diplomarbeit ist von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person zu betreuen, die am Institut für Soziologie der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen des Diplomstudiengangs Soziologie tätig ist. Soll die Diplomarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; auch in diesem Fall muss die Arbeit von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von Satz 1 betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreuer der Arbeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst, spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefasster Ausfertigung termingemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; abweichende Regelungen sind auf Antrag möglich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen (gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3). Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung von mehr als zwei Noten Unterschied wird durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten veranlasst, dessen Bewertung anteilig in die Berechnung der Note der Diplomarbeit eingeht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas für eine zweite Bearbeitung erfolgt spätestens vier Wochen nach der Mitteilung über die nicht ausreichende Bewertung der ersten Arbeit. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Das Thema einer zweiten Bearbeitung muss sich vom Thema der ersten Bearbeitung unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren zusammen mit dem Kolloquium gebildeten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings können die Ergebnisse der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen.
- (4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Technische Universität Chemnitz stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde, deren englischsprachige Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplom-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

1. die Regelung der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. die Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
5. die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19) und
6. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung (§ 21).

(2) Dem Prüfungsamt obliegt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss

1. die Führung der Prüfungsakten,
2. die Prüfung der Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen,
3. die Berechnung von Fach- und Gesamtnoten,
4. die Erstellung und Zusendung von Bescheiden über bestandene oder nichtbestandene Prüfungen sowie
5. die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung (§ 26) und der Diplomprüfung (§ 28) werden nach Vorliegen der im jeweiligen Fachgebiet erforderlichen Studienleistungen (§§ 25 und 27) studienbegleitend absolviert. Die Diplomarbeit wird nach erfolgreichem Bestehen aller Fachprüfungen der Diplomprüfung angefertigt und danach das Kolloquium durchgeführt.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Fachstudium beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 144 Semesterwochenstunden.

(5) Zum Pflichtbestandteil des Studiums gehört ein anerkanntes und bescheinigtes Berufspraktikum von in der Regel 120 Arbeitsstunden.



## **§ 25**

### **Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung**

Die fachlichen Voraussetzungen sind durch Studienleistungen in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: zwei Leistungsnachweise,
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung: drei Leistungsnachweise,
3. Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich: ein Leistungsnachweis,
4. die erste gewählte Spezielle Soziologie: ein Leistungsnachweis (die möglichen Speziellen Soziologien regelt die Studienordnung),
5. ein gewähltes Wahlpflichtfach: die fachlichen Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung des Faches,
6. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: ein Leistungsnachweis.

## **§ 26**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Fachprüfungen innerhalb der Fristen nach § 3. Voraussetzung ist das Vorliegen der jeweiligen fachlichen Studienleistungen nach § 25.

(2) Folgende Fachgebiete sind jeweils Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
3. Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich,
4. die erste gewählte Spezielle Soziologie,
5. das gewählte Wahlpflichtfach.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Fachprüfungen bestehen

1. in Soziologischen Theorien und Geschichte der Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
2. in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer,
3. in Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer,
4. in der ersten gewählten Speziellen Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
5. im gewählten Wahlpflichtfach in der Regel aus einer Klausur von 240 Minuten (andere Regelungen sind je nach Fach möglich).

## **§ 27**

### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplomstudiengang Soziologie die Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß

§ 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und ein Praktikum gemäß § 24 Abs. 5 nachgewiesen hat.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch Studienleistungen in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: ein Leistungsnachweis,
2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung: zwei Leistungsnachweise,
3. die erste gewählte Spezielle Soziologie: ein Leistungsnachweis,
4. die zweite gewählte Spezielle Soziologie: zwei Leistungsnachweise,
5. das gewählte Wahlpflichtfach: die fachlichen Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung des Faches,
6. Nachweis über ein Berufspraktikum, der zur Vergabe des Diplomarbeits-themas vorzulegen ist. Näheres regelt die Studienordnung.

## **§ 28**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Fachprüfungen und einer anschließend abzufassenden Diplomarbeit mit Kolloquium (§§ 19 und 29) innerhalb der Fristen nach § 3. Voraussetzung ist das Vorliegen der jeweiligen fachlichen Studienleistungen nach § 27.

(2) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand der Fachprüfungen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
  2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
  3. die erste gewählte Spezielle Soziologie,
  4. die zweite gewählte Spezielle Soziologie,
  5. das gewählte Wahlpflichtfach.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen bestehen
1. in Soziologischen Theorien und Geschichte der Soziologie aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  2. in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  3. in der ersten gewählten Speziellen Soziologie aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  4. in der zweiten gewählten Speziellen Soziologie aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer,
  5. im Wahlpflichtfach in der Regel aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer (andere Regelungen sind je nach Fach möglich).

### **§ 29**

#### **Thema und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Das Kolloquium folgt auf die bestandene Diplomarbeit; es besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten. Gegenstand des Kolloquiums ist die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Gutachten sowie der in der Diplomarbeit angesprochenen Wissenschaftsgebiete. Dem Diplomanden werden die Gutachten spätestens zwei Tage vor dem Termin des Kolloquiums in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 30**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Soz.“) verliehen.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Für alle anderen Studierenden gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 1995.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/103-7.

Chemnitz, den 18. Dezember 2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes